



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Berechnung von Schülerkostensätzen

Vorbemerkung der Landesregierung

- I. Der Begriff „Schülerkostensatz“ ist in § 122 SchulG definiert. Für die Berechnung der Zuschüsse der Ersatzschulen stellt § 122 Abs. 1 Satz 2 SchulG auf die „öffentlichen Schülerkostensätze“ des Jahres 2001 ab, die sich aus den Schulfinanzen des Jahres 2000 errechnen. Das gilt nicht für die Ersatzschulen der dänischen Minderheit, deren Zuschussberechnung ab 2008 gem. § 124 SchulG auf den „öffentlichen Schülerkostensätzen“ beruhen wird, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Die „öffentlichen Schülerkostensätze“ werden aber ihrerseits jeweils auf der Grundlage der Schulfinanzen des Vorjahres festgestellt, so dass die für die Berechnung des Zuschusses der Ersatzschulen der dänischen Minderheit maßgebenden Daten aus dem Jahr stammen, das zwei Jahre vor dem Jahr der Bezuschussung liegt. Wie bereits in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sylvia Eisenberg zum Schülerkostensatz der Schulen in freier Trägerschaft (Drs. 16/1161) erläutert, bedurfte es ab 2002 weder aufgrund des geltenden noch aufgrund des Schulgesetzes a.F. der Berechnung öffentlicher Schülerkostensätze. Lediglich wegen der erwarteten und ab 2008 auch eintretenden Umstellung bei den Schulen der dänischen Minderheit sind für die allgemein bildenden Schulen öffentliche Schülerkostensätze zu Vergleichszwecken ermittelt worden. Einen „durchschnittlichen Schü-

lerkostensatz“ gibt es nicht. Soweit in den Fragen auf einen „durchschnittlichen Schülerkostensatz“ abgestellt wird, geht die Landesregierung davon aus, dass es der Fragestellerin auf die „Schülerkostensätze“ ankommt, die bei einer dem § 124 SchulG entsprechenden Berechnungsweise für die Ersatzschulen in den genannten Jahren als „öffentliche Schülerkostensätze“ heranzuziehen wären. Insofern ist die hier gewählte Berechnungsweise übereinstimmend mit der der Landesregierung in der Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Eisenberg.

- II. Die „Berufsschule“ ist eine Schulart innerhalb der berufsbildenden Schulen. Für diese Schulart wird kein gesonderter öffentlicher Schülerkostensatz ermittelt, sondern zu statistischen Zwecken ein Schülerkostensatz für die berufsbildenden Schulen insgesamt (siehe Anlage 1 zu Frage 4).

Im berufsbildenden Bereich der Ersatzschulen in freier Trägerschaft existieren 18 verschiedene Fachbereiche mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen, für die es zum Teil keine entsprechende Schule im öffentlichen Bereich gibt. Das Ministerium für Bildung und Frauen muss daher die 18 Schülerkostensätze im berufsbildenden Bereich jeweils durch Zuordnung zu vergleichbaren Schularten und Bildungsgängen im Einzelfall ermitteln. Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sylvia Eisenberg wird auch insoweit verwiesen.

Regionale Berufsbildungszentren haben keinen gesonderten Schülerkostensatz.

- III. Für den Begriff „Förderzentren“ kann lediglich der Schülerkostensatz der Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung angegeben werden. Außer diesem und dem Schülerkostensatz für die Förderschulen werden keine anderen Schülerkostensätze aus dem Bereich der Sonderschulen ermittelt.

1. Welche Komponenten gehen bei der Berechnung der Schülerkostensätze in die Kosten der
- a. allgemein bildenden Schulen
 - b. Berufsschulen
 - c. Regionalen Berufsbildungszentren
 - d. Förderschulen
 - e. Förderzentren
- ein?

Antwort:

Für die Berechnung aller Schülerkostensätze werden gemäß § 120 SchulG die laufenden Kosten (Sachkosten, § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG) und die Personalkosten (§ 36 Abs. 2 SchulG) zu Grunde gelegt.

2. Wie wird der Schülerkostensatz für die zwei neuen Schularten Regionalschule und Gemeinschaftsschule berechnet? Ab wann wird diese Berechnung eingeführt und ab wann landesweit umgesetzt?

Antwort:

Gemäß § 122 Abs.2 SchulG wird für die Berechnung der Zuschüsse als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach § 122 Abs. 1 Satz 2 für Regionalschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Realschule und für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gesamtschule zu Grunde gelegt. Nach geltender Rechtslage wird ein Bedarf für die Berechnung eines Schülerkostensatzes der genannten Schularten erst dann eintreten, wenn der Dänische Schulverein bei seinen Schulen einen entsprechenden Schularartwechsel vorgenommen haben sollte. Auf die Nr. I der Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie werden die investiven Kosten für alle Schülerkostensätze kalkuliert?

Antwort:

Investive Kosten fließen nicht in die Berechnung der Schülerkostensätze ein. Die Ersatzschulen in freier Trägerschaft erhalten zum Ausgleich gemäß § 119 Abs. 4 SchulG Zuschüsse zu Bauinvestitionen.

4. Wie hoch waren die durchschnittlichen Schülerkostensätze der einzelnen Schularten in den Jahren 1991, 2004, 2005, 2006 und wie hoch werden sie nach Schätzung der Landesregierung 2007 und 2008 sein?

Antwort:

Siehe Tabelle (Anlage 1)

5. Welche Kosten für Krankheits- und Altersvorsorge sind in den Jahren 1991, 2004, 2005 und 2006 in den durchschnittlichen Schülerkostensatz und in den Schülerkostensatz der Gesamtschulen eingegangen?

Antwort:

In die laufenden Kosten der Schulträger gehen Beiträge zu Versorgungskassen (nur Arbeitgeberanteil), Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (nur Arbeitgeberanteil) sowie Beihilfen und Unterstützungen (u. dgl.) ein.

In die persönlichen Kosten der Lehrkräfte gehen Aufwendungen für Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen, Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung sowie Kosten der gesundheitlichen Überwachung ein. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung sind Bestandteil der Zahlungen des Landes aus den Angestelltenentiteln. Die Höhe der Beiträge konnte daher nur annähernd rechnerisch ermittelt werden, da gleichzeitig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung herausgerechnet werden mussten.

Auch aus den Angaben der Schulträger waren die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung herauszurechnen, da sie für den Schullastenausgleich nicht gesondert ermittelt werden. Die Angaben in der Tabelle der Anlage 2 können daher nur als Ca.-Kosten verstanden werden.

6. Um welchen Betrag wurde schätzungsweise der Anstieg des durchschnittlichen Schülerkostensatzes seit 1995 durch die Vorgriffsstunde und ihre Rückzahlung, durch die Kürzungen des Weihnachtsgeldes und durch die verordneten Arbeitszeitverlängerungen verringert?

Antwort:

Die zu Grunde gelegten Personal- und Sachkosten beinhalten so viele verschiedene Faktoren, dass der Einfluss der genannten Punkte auf die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze weder ermittelt noch geschätzt werden kann.

7. Wie hoch war der Durchschnittsschülerkostensatz der Förderschulen und der Förderzentren in den Jahren 1991, 2004, 2005 und 2006 und wie hoch wird der nach Schätzung der Landesregierung 2007 und 2008 sein?

Antwort:

Siehe Tabelle (Anlage 1)

8. Wie hat sich im Vergleich zwischen 1991 und 2006 die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf entwickelt, die integriert beschult werden und wie die Anzahl der Kinder, die an Förderzentren beschult werden? Bitte die Entwicklung auch prozentual angeben!

Antwort:

Aus dem Jahr 1991 liegen keine Zahlen vor. Die Zahlen für die Schuljahre 1994/95 und 2006/07 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen und in integrativen Maßnahmen in Schleswig-Holstein (nur öffentliche Schulen/Angaben der Förderzentren)

	Schuljahr 1994/95	Schuljahr 2006/07	Entwicklung in %
Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	14.791	17.011	+ 15%
davon in Sonderschulen	11.743	10.470	- 11%
davon in Integrationsmaßnahmen	3.048	6.541	+ 115%
alle Schüler/innen der Klassenstufe 1 - 10	258.229	302.072	+ 17%
davon Anteil der Schüler/innen			
mit sonderpädagogischem Förderbedarf in %	5,73	5,63	
in Sonderschulen	4,55	3,47	
in Integrationsmaßnahmen	1,18	2,17	
Schüler/innen in I-Maßnahmen in %			
der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	20,6	38,45	

Quelle: MBF + Statistisches Amt

9. Trifft es zu, dass zur Bildung des Schülerkostensatzes von Förderschulen die Gesamtkosten des Förderzentrums durch die Zahl der im Förderzentrum beschulten Kinder geteilt wird, und so die Kosten für die Zahl integrativ beschulter Kinder auf die im Förderzentrum beschulten umgelegt werden?

Antwort:

Die persönlichen Kosten der Sonderschullehrkräfte, die stundenweise integrativen Unterricht erteilen, werden den Kosten der Sonderschule zugeordnet.

Für die Sachkosten werden alle Kinder, also auch die integrativ beschulten, bei der Schule berücksichtigt, die sie besuchen.

10. Wenn ja, warum wählt die Landesregierung ein solch Kosten verzerrendes Verfahren?

Antwort:

Für die Ermittlung der Schülerkostensätze werden die Schülerinnen und Schüler der Schulart zugeordnet, die sie besuchen. Ein Schülerkostensatz für integrativ beschulte Kinder ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

11. Wenn nein, wie gehen die Kosten der besonderen Förderung für die integrativ beschulten Kinder in den Schülerkostensatz der Schulen ein, die sie besuchen?

Antwort:

Siehe die Antworten zu den Fragen 9 und 10.

Anlage 1

Öffentliche Schülerkostensätze der einzelnen Schularten, berechnet in entsprechender Anwendung des § 124 SchulG (100% und ohne Abzug des nicht lehrplanmäßigen Unterrichts)

	GHS	RS	Gym.	SoS L	SoS G	GS	BS***
1991	3.218,41	4.191,06	4.589,54	7.120,63	14.155,43	--**	1.723,02
2004	3.897,33	4.326,50	5.509,48	9.737,12	15.450,60	4.530,62	3.229,89
2005	3.904,73	4.332,34	5.437,11	10.220,84	15.453,80	4.527,22	3.213,65
2006	4.030,51	4.466,26	5.428,67	11.339,09	16.099,38	4.490,89	3.204,47
2007	4.157,12	4.625,50	5.376,29	12.193,71	16.702,34	4.495,37	3.243,05
2008*	--	--	--	--	--	--	--

* Für das Jahr 2008 können noch keine Angaben vorgenommen werden, weil die dafür notwendigen Schulfinanzen des Jahres 2006 erst im Oktober 2007 vorliegen werden.

** Für das Jahr 1991 wurde noch kein Schülerkostensatz für Gesamtschulen ermittelt.

*** Wie in der Vorbemerkung zu II. beschrieben, existieren für Ersatzschulen in freier Trägerschaft 18 Schülerkostensätze von 2.586,50 € bis 7.710,- €, die vom MBF einzeln ermittelt werden.

Anlage 2

Ca.-Kosten der Schulträger und des Landes Schleswig-Holstein für Krankheits- und Altersvorsorge; Bestandteil der öffentlichen Schülerkostensätze der einzelnen Schularten (vgl. Anlage 1)

	GHS	RS	Gym.	SoS L	SoS G	GS	BS
1991	liegt nicht mehr vor	s. GHS	s. GHS	s. GHS	s. GHS	s. GHS	s. GHS
2004	1.065,75	1.177,43	1.513,77	2.786,03	5.110,02	390,27	775,68
2005	1.080,43	1.201,50	1.514,17	2.957,73	5.051,65	422,59	771,60
2006	1.124,85	1.267,76	1.544,42	3.243,90	5.174,60	442,04	779,06